



Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus am Anger der Gemeinde Dettingen an der Erms

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Bürgerhauses am Anger zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat am 17.12.2009 folgende Benutzungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

1. Das Bürgerhaus am Anger (Susanna von Zillenhart-Saal + Foyer + Angerstube + Küche) ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient dem schulischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde.
2. Es werden für Zwecke wie Vereinsveranstaltungen, Vorträge, Konzerte, Dia- und Filmvorführungen, Empfänge, Familienfeiern, Ausstellungen der Saal, Bühneneinrichtung und Küche vermietet.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.

Die Überlassung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen wird nach folgender Rangfolge vorgenommen:

- a) Aula für die Uhlandschule
- b) Altentreff beziehungsweise Veranstaltungen der älteren Bürgerschaft, Altenbegegnungen,
- c) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen/Erms
- d) Örtliche Vereine, sonstige Organisationen
- e) Ortsansässige Personen und ortsansässige andere Veranstalter
- f) in Ausnahmefällen auswärtige Veranstalter

Bei Veranstaltungen durch die in e) und f) genannten Veranstalter, bei denen Speisen verabreicht werden, hat dies unter Einbeziehung eines gewerblichen Gastronomen zu erfolgen.

4. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich im Bürgerhaus am Anger oder in den Veranstaltungsräumen aufhalten, verbindlich.

II. Verwaltung und Aufsicht

1. Das Bürgerhaus am Anger wird vom Hauptamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Dem jeweiligen Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Wartung des Bürgerhauses am Anger. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
3. Eine Benutzung der Räumlichkeiten im Bürgerhaus am Anger durch die Schule gilt als schulische Veranstaltung.

Bei den sonstigen Belegungen tragen die der Gemeindeverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen die Verantwortung; sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der jeweilige Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

4. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zum Bürgerhaus am Anger zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Bürgerhauses am Anger zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

III. Veranstaltung, Belegungsregelung

1. Soweit das Bürgerhaus am Anger nicht durch die Uhlandschule als Aula oder die Gemeinde genutzt wird, erfolgt die Vermietung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses am Anger auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung, beim Bürgermeisteramt einzureichen.
2. Eine Vermietung erfolgt nach der in I. Nummer 3 festgelegten Rangfolge, grundsätzlich nur an ortsansässige Veranstalter. In Ausnahmefällen können auswärtige Veranstalter zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einzelnen.

Als ortsansässiger Veranstalter gilt auch der Veranstaltungsring Metzingen.

3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Rangfolge nach I. Nummer 3 und III. Nummer 1 in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.

Veranstaltungen im öffentlichen Interesse haben Vorrang.

4. Für Veranstaltungen werden im Bürgerhaus am Anger der Susanna von Zillenhart-Saal, das Foyer, die Angerstube, die Küche, die Theke in der Angerstube, die große Lammstube, der Abstellraum im Untergeschoß, die Bühnenteile sowie die technischen Anlagen (Beschallung, Aufzug, Beamer, Leinwand) vermietet.
5. Das Aufstellen und Entfernen der Tische und Stühle hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Benutzung des Lastenaufzugs zum Stuhl-/Tischlager hat unter Aufsicht des Hausmeisters zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung/Betischung auf Antrag durch die Gemeinde erfolgen.

IV. Veranstaltungen mit Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung hat unter Verwendung der dafür vorhandenen Einrichtungen (Küche, Theke) zu erfolgen.
2. Bei Veranstaltungen sind die Bestimmungen über die Sperrzeiten einzuhalten.
3. Die Wirtschaftsküche wird rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Mieter übergeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Hierbei festgestellte Mängel, Verluste oder anderweitige Schäden sind grundsätzlich zum Wiederbeschaffungspreis unmittelbar nach Anforderung vom Mieter zu ersetzen.

V. Ordnung/Sauberkeit

1. Die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses am Anger und der Veranstaltungsräume mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer des Bürgerhauses am Anger haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwider läuft.
2. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann die Gestellung einer Sicherheits- (Brand- und Katastrophenschutz) und Sanitätswache verlangen.
4. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung finden sinngemäße Anwendung.
5. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Verantwortung und Haftung.
6. Die Wirtschaftsküche ist nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, wie sie übernommen wurde. Die übrigen Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand zurückzugeben.

Die erforderlichen Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.

VI. Öffnungszeiten

Das Bürgerhaus ist ganzjährig geöffnet. Die Benutzung des Bürgerhauses am Anger kann aus begründetem Anlass an einzelnen Tagen (zum Beispiel wegen besonderer Veranstaltungen der Gemeinde) oder auf bestimmte Zeit (zum Beispiel Großreinigung) für die Benutzung gesperrt werden.

VII. Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses am Anger sind die in der Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.
2. Die Gemeinde kann bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine angemessene Kautions verlangen, die mit der Miete vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall durch das Bürgermeisteramt festgesetzt.

VIII. Haftung

1. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit dem Veranstaltungs- und Wirtschaftsbetrieb entstehen können. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleiben die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, sowie die Haftung der Gemeinde für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.
4. Für Gegenstände, die der Mieter oder Benutzer in das Bürgerhaus am Anger brachte, sowie für deren Verwahrung, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

IX. Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Gemeinde Dettingen an der Erms, 18.12.2009

gez.

Michael Hillert

Bürgermeister

Gebührenordnung

für das Bürgerhaus am Anger

Die Gebührenordnung für das Bürgerhaus am Anger in der bisherigen Fassung vom 17.05.2001 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.12.2009 wie folgt geändert:

I. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Dettingen erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses am Anger Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

II. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Veranstalter (Mieter). Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Gebührenfreiheit

Die Veranstaltungen der Uhlandschule Dettingen, Veranstaltungen zum Zwecke der Altenbegegnung des ZdS, Veranstaltungen der örtlichen Organe des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum 01. Mai, sowie die Veranstaltungen des Veranstaltungsringes Metzinger eingetragener Verein sind miet- und gebührenfrei, ebenso jährlich eine Veranstaltung der örtlichen Vereine, Wählervereinigungen und Parteien. Bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, kann auf die Festsetzung einer Miete ganz oder teilweise verzichtet werden.

IV. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

1. Wird vom Veranstalter beziehungsweise Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach Ziffer VI. zu erhebenden Gebühr zu entrichten.
2. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter beziehungsweise Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

V. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.
2. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Gemeindekasse Dettingen zu bezahlen.
3. Die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses am Anger kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

VI. Gebührenhöhe

A. Miete für den Susanna von Zillenhart-Saal, das Foyer und die Angerstube

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen

- a) ohne Eintritt / pro Tag
 - ohne Bewirtung 25,00 Euro
 - mit Bewirtung 50,00 Euro
- b) mit Eintritt / pro Tag
 - ohne Bewirtung 50,00 Euro
 - mit Bewirtung 75,00 Euro

- 2. Für Veranstaltungen ortsansässiger Personen und ortsansässiger anderer Veranstalter pro Tag
 - ohne Bewirtung 150,00 Euro
 - mit Bewirtung..... 225,00 Euro

B. Miete für die Angerstube (ohne Susanna von Zillenhart-Saal und Foyer)

- 1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen
 - a) ohne Eintritt / pro Tag
 - ohne Bewirtung 15,00 Euro
 - mit Bewirtung 25,00 Euro
 - b) mit Eintritt / pro Tag
 - ohne Bewirtung 30,00 Euro
 - mit Bewirtung 40,00 Euro
- 2. Für Veranstaltungen ortsansässiger Personen und ortsansässiger anderer Veranstalter pro Tag
 - ohne Bewirtung 75,00 Euro
 - mit Bewirtung..... 112,50 Euro

C. Miete für den Susanna von Zillenhart-Saal ohne Bewirtschaftung

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen
ohne Eintritt / pro Tag..... ohne Bewirtung 20,00 Euro
mit Eintritt / pro Tag ohne Bewirtung 40,00 Euro

2. Für Veranstaltungen ortsansässiger Personen und ortsansässiger anderer Veranstalter
pro Tag..... ohne Bewirtung 112,50 Euro

D. Miete für die große Lammstube (ohne Küche)

1. Für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstiger Organisationen
ohne Eintritt / pro Tag..... ohne Bewirtung 10,00 Euro
mit Eintritt / pro Tag ohne Bewirtung 20,00 Euro

2. Für Veranstaltungen ortsansässiger Personen und ortsansässiger anderer Veranstalter
pro Tag..... ohne Bewirtung 50,00 Euro

E. Der Auswärtigenzuschlag für die Grundmieten nach A bis D beträgt 50%

F. Miete für die Küche im Bürgerhaus am Anger

1. Grundmiete
 - a) für örtliche Vereine, sonst. Organisationen mit Bewirtung 20,00 Euro
 - b) für ortsansässige Personen
und andere ortsansässige Veranstalter mit Bewirtung 52,50 Euro
 - c) für auswärtige Veranstalter mit Bewirtung 75,00 Euro
2. Betreuung und Erklärung der Geräte mit Bewirtung 20,00 Euro
3. Abnutzungsgebühr für Kleininventar mit Bewirtung 15,00 Euro
4. Ersatz für Wasser-, Strom-, Gasverbrauch mit Bewirtung 30,00 Euro

G. Bewirtschaftungskosten (Reinigung und Heizung)

1. Bei Benutzung des Susanna von Zillenhart-Saales, Foyer, Angerstube
ohne Bewirtung 30,00 Euro
mit Bewirtung..... 60,00 Euro
2. Bei Benutzung der Angerstube (ohne Susanna von Zillenhart-Saal/ohne Foyer)
ohne Bewirtung 15,00 Euro
mit Bewirtung..... 30,00 Euro
3. Bei Benutzung des Susanna von Zillenhart-Saales (ohne Angerstube)
ohne Bewirtung 22,50 Euro
mit Bewirtung..... 45,00 Euro
4. Große Lammstube ohne Bewirtung 15,00 Euro

H. Sonstige Gebühren

1. Bei Bestuhlung/Betischung durch den Hausmeister wird pauschal eine Gebühr von 60,00 Euro fällig.
2. Nutzung Beamer 25,00 Euro
3. Nutzung Leinwand..... 25,00 Euro
4. Nutzung Verdunkelungsvorhang (schwarzer Vorhang) 30,00 Euro
5. Nutzung der großen Stehtische mit Sonnenschirm je 12,50 Euro
6. Die Gemeindeverwaltung kann eine angemessene Kautions verlangen.
7. Andere Auslagen werden im Wege der Kostenersatzregelung auf Nachweis angefordert.

VII. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dettingen an der Erms, 18.12.2009

gez.

Michael Hillert

Bürgermeister